



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt



Sozialhilfe, Ausländerrecht
Umsetzung SGB II
Az.: 426-00, 103-00, 429-11/wi
Tel.: 0391/56531-30
struckmeier@landkreistag-st.de

17. September 2015

Rundschreiben Nr. 524/2015

EuGH billigt Ausschluss von Sozialleistungen für bestimmte EU-Ausländer

Bezug: Unser Rundschreiben Nr. 552/2014 vom 13. November 2014

Kurzfassung:

Der Europäische Gerichtshof hat in der Rechtssache „Alimanovic“ entschieden, dass Deutschland Zuwanderern aus der EU-Leistungen nach dem SGB II versagen darf, wenn Unionsbürger allein zur Arbeitsuche einreisen. Wie schon im November letzten Jahres bestätigt der EuGH damit erneut geltendes deutsches Recht. Der Deutsche Landkreistag begrüßt die Entscheidung.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 15. September 2015 im Vorabentscheidungsverfahren auf eine Vorlage des Bundessozialgerichts (BSG) hin in der Rechtssache „Alimanovic“ entschieden, dass Deutschland Zuwanderern aus der EU-Leistungen nach dem SGB II versagen darf, wenn Unionsbürger allein zur Arbeitsuche einreisen (Az.: C-67/14, **Anlage**).

Der EuGH befasste sich mit der Frage, ob arbeitssuchende EU-Bürger in Deutschland Anspruch auf Sozialleistungen haben, wenn diese der Existenzsicherung dienen oder den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern. Dies betrifft Bürger aus einem anderen EU-Land, die nach Deutschland zur Arbeitsuche einreisen und dort eine gewisse Zeit gearbeitet haben. Das Gericht hat entschieden, dass es nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstößt, wenn Deutschland in diesem Fall Zuwanderern SGB II-Leistungen verweigert. Im Urteil in der Rechtssache „Dano“ (Az.: C-333/13, Bezugsrundschreiben Nr. 552/2014) hatte der Gerichtshof 2014 entschieden, dass die Mitgliedstaaten Unionsbürger, die sich in ihr Hoheitsgebiet begeben, ohne dort Arbeit finden zu wollen, von Sozialhilfeleistungen ausschließen dürfen. In jener Rechtssache ging es um die deutschen Leistungen der Grundsicherung, die insbesondere zur Sicherung des Lebensunterhalts ihrer Empfänger dienen.

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.komsanet.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Das SGB II sieht u. a. einen Leistungsausschluss für den Fall vor, dass sich Ausländer allein zum Zweck der Arbeitsuche in Deutschland aufhalten. Infolgedessen sind sie und ihre Familienangehörigen nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II auf Dauer vom SGB II-Leistungsbezug ausgeschlossen. Eine parallele Vorschrift findet sich in der Sozialhilfe: Ausländer, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen oder deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, sowie ihre Familienangehörigen haben auch keinen Anspruch auf Sozialhilfe, § 23 Abs. 3 SGB XII.

Der EuGH-Entscheidung liegt die konkrete Frage zugrunde, ob ein Sozialleistungsausschluss auch bei Unionsbürgern zulässig ist, die sich zur Arbeitsuche in einen Aufnahmemitgliedstaat begeben haben und dort schon eine gewisse Zeit gearbeitet haben, wenn Staatsangehörige des Aufnahmemitgliedstaats, die sich in der gleichen Situation befinden, diese Leistungen erhalten. Konkret geht es um einen Rechtsstreit zwischen dem Jobcenter Berlin Neukölln und vier schwedischen Staatsangehörigen: Frau Alimanovic, die in Bosnien geboren wurde, und ihren drei Kindern, die 1994, 1998 und 1999 in Deutschland zur Welt gekommen sind. Die Familie Alimanovic war 1999 von Deutschland nach Schweden gezogen und ist im Juni 2010 nach Deutschland zurückgekehrt. Nach ihrer Rückkehr waren Frau Alimanovic und ihre älteste Tochter weniger als ein Jahr in kürzeren Beschäftigungen bzw. Arbeitsgelegenheiten tätig. Seither waren sie nicht mehr erwerbstätig. Der Familie Alimanovic wurden daraufhin für den Zeitraum vom 1. Dezember 2011 bis zum 31. Mai 2012 Arbeitslosengeld II sowie Sozialgeld gewährt. 2012 stellte das Jobcenter die Zahlung mit der Begründung ein, dass Frau Alimanovic und ihre älteste Tochter als ausländische Arbeitsuchende, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergebe, keinen Anspruch auf diese Leistungen hätten. Infolgedessen schloss das Jobcenter auch die anderen Kinder von den entsprechenden Leistungen aus.

Der EuGH bestätigte nun, dass die Weigerung, Unionsbürgern, deren Aufenthaltsrecht in einem Aufnahmemitgliedstaat sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, bestimmte „besondere beitragsunabhängige Geldleistungen“ zu gewähren, die auch eine Leistung der „Sozialhilfe“ (Anm.: dies umfasst auch Leistungen nach dem SGB II) sind, nicht gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstößt. Insofern weist der EuGH darauf hin, dass ein Unionsbürger hinsichtlich des Zugangs zu Sozialleistungen, wie den im Ausgangsverfahren streitigen, eine Gleichbehandlung mit den Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaats nur verlangen kann, wenn sein Aufenthalt im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats die Voraussetzungen der „Unionsbürgerrichtlinie“ erfüllt.

Für Arbeitsuchende wie im vorliegenden Fall gibt es - nach den Feststellungen des EuGH - zwei Möglichkeiten, um ein Aufenthaltsrecht zu erlangen:

1. Ist ein Unionsbürger, dem ein Aufenthaltsrecht als Erwerbstätiger zustand, unfreiwillig arbeitslos geworden, nachdem er weniger als ein Jahr gearbeitet hatte, und stellt er sich dem zuständigen Arbeitsamt zur Verfügung, behält er seine Er-

werbstätigeneigenschaft und sein Aufenthaltsrecht für mindestens sechs Monate. Während dieses gesamten Zeitraums kann er sich auf den Gleichbehandlungsgrundsatz berufen und hat Anspruch auf Sozialhilfeleistungen.

2. Wenn ein Unionsbürger im Aufnahmemitgliedstaat noch nicht gearbeitet hat oder wenn der Zeitraum von sechs Monaten abgelaufen ist, darf ein Arbeitsuchender nicht aus dem Aufnahmemitgliedstaat ausgewiesen werden, solange er nachweisen kann, dass er weiterhin Arbeit sucht und eine begründete Aussicht hat, eingestellt zu werden. In diesem Fall darf der Aufnahmemitgliedstaat jedoch jegliche Sozialhilfeleistung verweigern.

Bewertung des Deutschen Landkreistages

Der Deutsche Landkreistag begrüßt die Entscheidung des EuGH. Das SGB II und das SGB XII enthalten mit dem Leistungsausschluss im Falle der Einreise allein zum Zweck der Arbeitsuche eine klare Regelung, die sich innerhalb des europarechtlichen Rahmens hält.

Insofern bestätigt das Gericht letztlich, dass das Unionsrecht selbst darauf abzielt, Unionsbürger daran zu hindern, das System der sozialen Sicherheit des Aufnahmesstaates zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts in Anspruch zu nehmen. Die damit verbundene Ungleichbehandlung von Unionsbürgern und Deutschen ist vor diesem Hintergrund eine unvermeidliche Folge dieses Bestrebens, keine Belastung für die Sozialhilfesysteme der Mitgliedstaaten herbeizuführen.



Theel

Anlage

(**nur** digital in unserem verbandsinternen Internetangebot unter „Rundschreiben“)